



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreistages

Sitzungsdatum: Montag, den 15.05.2023
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 12:06 Uhr
Ort, Raum: Willi-Sauer-Halle, Oberpleichfelder Straße 10, 97241 Bergtheim

Anwesend waren:

Landrat

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

Brohm, Waldemar

Friedrich, Rainer

Haaf, Thomas

Hellmuth, Thomas

Hoffmann, Thomas

Hügelschäffer, Karl

Jungbauer, Björn

Klüpfel, Uwe

Krämer, Helmut

Kuhn, Barbara

anwesend bis 11:16 Uhr

Ländner, Manfred, MdL

anwesend ab 9:02 Uhr bis 10:39 Uhr

Lehrieder, Paul, MdB

Losert, Burkard

Menig, Heiko

Rothenbacher, Andrea

Schenk, Markus

Schmidt, Martina

Schmitt, Roland

anwesend ab 9:02 Uhr

Schraud, Rosalinde

Wild, Martina

anwesend ab 9:02 Uhr

Zorn, Sebastian

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Bötsch, Bettina

Celina, Kerstin, MdL

anwesend ab 9:33 Uhr

Hansen, Sebastian

Hecht, Jessica

Heeg, Rita

Heußner, Karen

Hock, Robert, Dr.

Huber, Sebastian

anwesend ab 9:37 Uhr

Labeille, Aljoscha

May-Page, Margarete

Meixner, Josef

Rettner, Stefan

Winzenhörlein, Sven

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fiederling, Hans
Fischer, Alois
Freiherr von Zobel, Felix
Joßberger, Ernst
Juks, Peter anwesend von 9:35 Uhr bis 11:38 Uhr
Kinzinger, Lioba
Menth, Johannes
Neckermann, Heribert
Rützel, Thomas
Schömig, Klara
Wild, Lothar anwesend bis 11:24 Uhr

Mitglieder der SPD Fraktion

Barrientos, Simone anwesend ab 9:10 Uhr
Eck, Joachim
Grimm, Tobias
Halbleib, Volkmar, MdL anwesend ab 9:02 Uhr
Haupt-Kreutzer, Christine
Linsnbreder, Eva
Sachs, Evelyne anwesend ab 9:08 Uhr
Schlereth, Bernhard anwesend ab 9:10 Uhr
Schmidt, Klaus anwesend bis 10:05 Uhr
Stichler, Peter

Mitglieder der FDP

Kuhl, Florian
Kuhl, Wolfgang anwesend bis 10:22 Uhr

Mitglieder der ÖDP

Henneberger, Matthias anwesend ab 9:03 Uhr
Marold, Viktoria anwesend ab 9:03 Uhr

Mitglieder der AfD

Hay, Titus, Dr. med.
Seifert, Berthold anwesend ab 9:12 Uhr

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

1 Vertreter der Medien
1 Zuhörer

Frau Dr. med. Distler zu Ö 1

vom Landratsamt:

S - Herr Dröse
ZB - Herr Umscheid
GB 1 - Frau Opfermann
GB 3 - Herr Schumacher
GB 6 - Herr Barth
SFB 1 - Frau Hümmer
SFB 3 - Herr Schuster
SFB 4 - Herr Götz
ZFB 3 - Frau Schumacher
ZFB 3 - Frau Münch
FB 61 - Frau Dr. Finkenberg
FB 61 - Frau Walter
KrPA - Herr Goth

vom Kommunalunternehmen:

Frau von Vietinghoff-Scheel

vom Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg:

Alexander Kutscher

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Braunreuther, Sarah	entschuldigt
Götz, Jürgen	entschuldigt
Schlier, Konrad	entschuldigt
Schmieg, Marion	entschuldigt
Stolzenberger, Michael	entschuldigt

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Finster, Stefanie	entschuldigt
-------------------	--------------

Mitglieder der SPD Fraktion

Wolfshörndl, Stefan	entschuldigt
---------------------	--------------

Mitglieder des Kreistages (parteilos)

Stabrey, Olaf	entschuldigt
---------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Niederlegung des Amtes als Kreisrat/Kreisrätin **ZFB3/007/2023**
2. Änderung in der Besetzung des Kreistags: Nachrücken eines/einer Listennachfolger/in **ZFB3/008/2023**
3. Vereidigung eines/einer neuen Kreisrats/Kreisrätin **ZFB3/009/2023**
4. Änderung der Satzung des Jugendamtes **GB3/003/2023**
5. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg **ZFB3/011/2023**
6. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses - stimmberechtigtes Mitglied **GB3/005/2023**
7. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses - beratende Mitglieder **GB3/004/2023**
8. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistags und der sonstigen Gremien **ZFB3/010/2023**
9. Jahresabschluss 2021 - Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung **KrPA/003/2023**
10. Familienfördernde Angebote im Landkreis Würzburg - Jubiläum 10 Jahre Familienstützpunkte in Bayern **FB31c/028/2023**
11. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2010 zur Einräumung von § 54 HGrG übersteigenden Prüfungsrechten beim Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) und seinen Tochtergesellschaften **KrPA/004/2023**
12. Aktuelle Informationen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg und des Team Orange sowie Beschluss über die notwendige Modernisierung der Verbrennungstechnik im MHKW **SFB4/015/2023**
13. Neuaufteilung des Zuschusses für die Einheiten der örtlichen Katastrophenschutzhilfe **GB1/001/2023**
14. Hitzeaktionsplan für Stadt und Landkreis Würzburg **FB61/002/2023**
15. Ermächtigung für die Vergabe von Beratungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung des Pakts für den ÖGD **GB6/006/2023**
16. Sonstiges
- 16.1. Antrag der SPD Kreistagsfraktion **ZB/004/2023**
- Zeitgemäße Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsvergaben
- 16.2. Weitere Wortbeiträge

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: ZFB3/007/2023
		TOP 1
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Feststellung der Niederlegung des Amtes als Kreisrat/Kreisrätin

Sachverhalt:

Frau Kreisrätin Dr. Eva-Maria Distler (SPD) hat mit Schreiben vom 27.3.2023 mitgeteilt, dass sie ihr Kreistagsmandat niederlege.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) stellt der Kreistag ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes fest.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt die Niederlegung des Amtes durch Kreisrätin Dr. Eva-Maria Distler fest.

Debatte:

Landrat Eberth berichtet kurz über die Tätigkeiten von Frau Dr. Distler als Kreisrätin und überreicht ihr als Dank einen Blumenstrauß.

Beschluss:

Der Kreistag stellt die Niederlegung des Amtes durch Kreisrätin Dr. Eva-Maria Distler fest.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an ZB, ZFB 1, KU

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: ZFB3/008/2023
		TOP 2
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Kreistags: Nachrücken eines/einer Listennachfolger/in

Sachverhalt:

Infolge der Mandatsniederlegung von Frau Dr. Eva-Maria Distler rückt als nächster verfügbarer Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag Nr. 5 von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Herr Bernhard Schlereth in den Kreistag nach.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) entscheidet der Kreistag über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Herr Bernhard Schlereth wurde gemäß Art. 48 Abs. 3, 47 Abs. 2 GLKrWG verständigt und hat fristgemäß schriftlich erklärt, dass er die Wahl annehme.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass Herr Bernhard Schlereth als Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag Nr. 5 von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Kreistag nachrückt.

Debatte:

Landrat Eberth erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreistag stellt fest, dass Herr Bernhard Schlereth als Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag Nr. 5 von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Kreistag nachrückt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an ZB, ZFB 1, KU

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: ZFB3/009/2023
		TOP 3
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Vereidigung eines/einer neuen Kreisrats/Kreisrätin

Sachverhalt:

Infolge der Mandatsniederlegung von Frau Dr. Eva-Maria Distler ist als nächster verfügbarer Listennachfolger aus dem Wahlvorschlag Nr. 5 von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Herr Bernhard Schlereth in den Kreistag nachgerückt.

Herr Schlereth wurde gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen gebeten, sich über die Bereitschaft, den Eid oder das gesetzlich dafür vorgesehene Gelöbnis gemäß Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKrO) abzulegen, zu erklären.

Diese Erklärung hat Herr Schlereth fristgemäß abgegeben.

Herr Landrat Eberth bittet Herrn Schlereth darum vorzutreten und ihm die Eidesformel nachzusprechen.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an ZB, ZFB 1, KU

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: GB3/003/2023
		TOP 4
		öffentlich
Fachbereich: GB3 - Amt für Jugend und Familie		

Betreff:

Änderung der Satzung des Jugendamtes

Anlage/n: 1 Satzungsentwurf vom 24.04.2023

Sachverhalt:

Mit § 12 Nr. 4 des Gesetzes vom 23.12.2022 wurde Art. 19 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zum 01.01.2023 geändert. Nach der neuen Fassung des Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG gehört ab dem 01.01.2023 zusätzlich auch ein Bediensteter des zuständigen Jobcenters dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

Dadurch erhöht sich die Anzahl der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Jugendamtes ist daher anzupassen und wie folgt zu fassen:

„Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.“

Die Anzahl von 12 beratenden Mitgliedern ergibt sich wie folgt:

- | | |
|--|-----------|
| - Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 und 5 – 8: jeweils 1 Mitglied, insgesamt | 7 |
| - Art. 19 Abs. 1 Nr. 4: Agentur für Arbeit und Jobcenter je 1, insgesamt | 2 |
| - Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG i.V.m. § 3 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes:
Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter | |
| o der Katholischen Kirche | |
| o der Evangelisch-Lutherischen Kirche | |
| o der Israelitischen Gemeinde Würzburg | |
| zusammen | <u>3</u> |
| insgesamt: | 12 |

Es ist daher der Erlass einer neuen Satzung auf den jetzt geltenden gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen aufgenommen worden. Ein Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt und wird in den wesentlichen Punkten erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Würzburg beschließt den vorgelegten Satzungsentwurf und setzt ihn mit dem heutigen Tag in Kraft.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Würzburg beschließt den vorgelegten Satzungsentwurf und setzt ihn mit dem heutigen Tag in Kraft.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an GB 3

Zur Kenntnis an FB 31 a, FB 31 b, FB 31 c

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: ZFB3/011/2023
		TOP 5
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg

Sachverhalt:

Nach Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (GeschO KT) trat gemäß Beschluss des Kreistags vom 11.5.2020 zum 1.5.2020 in Kraft.

§ 34 GeschO KT enthält Regelungen zum Jugendhilfeausschuss.

Zum 1.1.2023 wurde Art. 19 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) durch § 12 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBL. S. 718) geändert.

Nach der neuen Fassung des Art. 19. Abs. 1 Nr. 4 AGSG gehört nun auch ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Jobcenters dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

Aufgrund des vorgenannten ist eine Änderung des § 34 GeschO KT notwendig geworden.

Seitens der Verwaltung wird folgender neuer Wortlaut des § 34 GeschO KT vorgeschlagen:

§ 34 Jugendhilfeausschuss

(1) *¹Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. ²Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.*

1. *Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind*

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,*
- b) acht Mitglieder des Kreistags,*
- c) sechs auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.*

2. *Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind*

- a) der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Jugend und Familie,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. – richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen oder sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). ²Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 S. 1 AGSG). ³Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) ¹Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG). ²Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 S. 1 AGSG).

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen des § 34 GeschO KT zu und setzt sie mit dem heutigen Tag in Kraft.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen des § 34 GeschO KT zu und setzt sie mit dem heutigen Tag in Kraft.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an ZB, GB 3

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: GB3/005/2023
		TOP 6
		öffentlich
Fachbereich: GB3 - Amt für Jugend und Familie		

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses - stimmberechtigtes Mitglied

Sachverhalt:

Nach Mitteilung der Arbeiterwohlfahrt (AWO), schied das stimmberechtigte Mitglied der AWO, Frau Anna Kreß, zum 15.04.2023 aus dem Unternehmen aus. Die AWO bat deshalb darum, als neues beschließendes Mitglied Frau Anna Schmitt in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht aus der Mitte des Kreistages entsandt werden, sind in Wahlen zu bestellen. Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) kann in der Satzung des Jugendamtes bestimmt werden, dass die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) in offener Abstimmung erfolgen kann. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis in § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung des Jugendamtes Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Als Nachfolgerin für das ausscheidende stimmberechtigte Mitglied Frau Anna Kreß von der AWO Unterfranken wird gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistags, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG Frau Anna Schmitt durch Wahl zum stimmberechtigten Mitglied bestellt.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Als Nachfolgerin für das ausscheidende stimmberechtigte Mitglied Frau Anna Kreß von der AWO Unterfranken wird gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistags, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG Frau Anna Schmitt durch Wahl zum stimmberechtigten Mitglied bestellt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-6

Zur weiteren Veranlassung an GB 3, ZFB 3

Zur Kenntnis an FB 31 a, FB 31 b, FB 31 c, ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: GB3/004/2023
		TOP 7
		öffentlich
Fachbereich: GB3 - Amt für Jugend und Familie		

Betreff:

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses - beratende Mitglieder

Sachverhalt:

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg ergeben sich nachstehende Änderungen:

- Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) mit Gesetz vom 23.12.2022 gehört nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 4 AGSG ab dem 01.01.2023 auch ein Bediensteter des zuständigen Jobcenters dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied an.

Der Leiter des Jobcenters Landkreis Würzburg benannte nach Art. 19 Abs. 2, 3. Alternative AGSG Herrn Manfred Kothe vom FB 43 des Jobcenters Landkreis Würzburg als beratendes Mitglied. Als seine Stellvertreterin nach § 19 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 1 AGSG wird Frau Christine Herbert vom FB 43 des Jobcenters Landkreis Würzburg benannt.

- Das beratende Mitglied der Arbeitsagentur Würzburg, Herr Ralf Streller, nimmt seit dem 01.04.2023 eine andere Funktion in der Agentur für Arbeit wahr.

Als neues beratendes Mitglied benannte die Agentur für Arbeit den neuen Leiter der Berufsberatung, Herrn Dominik Winheim.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen bei den beratenden Mitgliedern in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den von der Verwaltung vorgetragenen Änderungen bei den beratenden Mitgliedern in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an GB 3, ZFB 3

Zur Kenntnis an FB 31 a, FB 31 b, FB 31 c, ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: ZFB3/010/2023
		TOP 8
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistags und der sonstigen Gremien

Anlage/n:

Besetzung der Ausschüsse des Kreistags und der sonstigen Gremien – Stand 26.4.2023

Sachverhalt:

1. Aufgrund des Ausscheidens von Kreisrätin Frau Dr. Eva-Maria Distler sind bei der SPD-Fraktion diverse Positionen in Ausschüssen des Kreistags sowie in weiteren Gremien neu zu besetzen:

- Ordentliches Mitglied im Personalausschuss
- Ordentliches Mitglied im Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- Ordentliches Mitglied im Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg
- Stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Klima, Mobilität, Energie und Landwirtschaft
- Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg

Die SPD-Fraktion hat mitgeteilt, dass sich infolge der Änderung der Zusammensetzung der Fraktion Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse / Gremien mit Mitgliedern ihrer Fraktion ergeben wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckt.

2. In der der Besetzung des Jugendhilfeausschusses haben sich bei den beschließenden Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern Änderungen wie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage abgedruckt ergeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen und in der Anlage dargestellten Änderungen bei der Besetzung der verschiedenen Ausschüsse des Kreistags sowie der sonstigen Gremien zu.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen und in der Anlage dargestellten Änderungen bei der Besetzung der verschiedenen Ausschüsse des Kreistags sowie der sonstigen Gremien zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-8

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an S, ZB, GB 3

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

		Vorlage: KrPA/003/2023
	Termin	TOP 9
Kreistag	15.05.2023	öffentlich
Fachbereich: KrPA - Kreisrechnungsprüfungsamt		

Betreff:

Jahresabschluss 2021 - Feststellung, Entlastung und Ergebnisverwendung

Sachverhalt:

1) Jahresabschluss 2021

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	160.486.645,50 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	167.945.656,71 €
Saldo (=Jahresergebnis):	- 7.459.011,21 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	156.362.646,21 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	156.116.224,00 €
Saldo:	+ 246.422,21 €

Investitionstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	8.479.291,02 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	13.917.996,22 €
Saldo	- 5.438.705,20 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	1.028.830,89 €
Saldo:	- 1.028.830,89 €

Finanzmittelfehlbetrag: 6.221.113,88 €

Bestand an Finanzmittel Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 22.347.613,12 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2021)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva bzw. Passiva): 168.953.354,74 €

Verbindlichkeiten des Landkreises Würzburg aus

Kredit für Investitionen und aus Vorgängen, die

Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichen, zum 31.12.2021:

14.793.402,71 €.

2) Örtliche Rechnungsprüfung 2021

Der Jahresabschluss 2021 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 22.03.2023 örtlich geprüft. Grundlage für die Prüfung war der Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes vom 27.02.2023.

Das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung ist im Prüfungsbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes und in der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses festgehalten.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltung zur Erledigung mitgeteilt worden und deren Vollzug wird vom Kreisrechnungsprüfungsamt im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuss überwacht.

Nach Art. 88 Abs. 3 LKrO stellt der Kreistag nach Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 mit den unter der Nummer 1 festgestellten Abschlusszahlen und er empfiehlt die Entlastung für das Jahr 2021 zu erteilen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 dem Kreistag ebenfalls die Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2021 empfohlen.

3) Ergebnisverwendung

Im Rahmen der Doppik ist auch über die Ergebnisverwendung bzw. über die Verwendung des Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von 7.459.011,21 € zu beschließen.

§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik regelt, dass ein erwirtschafteter Jahresfehlbetrag durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage unverzüglich ausgeglichen werden soll.

Im Hinblick auf die erwirtschafteten Jahresüberschüsse der Jahre 2011 - 2019 und unter Berücksichtigung eines Jahresfehlbetrages aus dem Jahr 2020 weist die Ergebnisrücklage zum 31.12.2021 einen Betrag in Höhe von 32.895.427,59 € aus. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt deshalb die Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2021 mit dieser Ergebnisrücklage

Der Kreisausschuss ist in seiner Sitzung am 24.04.2023 dieser Empfehlung gefolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Ergebnisverwendung:

Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Er stellt gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisausschusses den Jahresabschluss 2021 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO mit den dargestellten Abschlusszahlen fest.

Darüber hinaus soll der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 7.459.011,21 € mit der Ergebnisrücklage verrechnet werden.

2. Entlastung:

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2021 Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Ergebnisverwendung:

Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Durchführung der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021. Er stellt gemäß den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Kreisausschusses den Jahresabschluss 2021 nach Art. 88 Abs. 3 LKrO mit den dargestellten Abschlusszahlen fest.

Darüber hinaus soll der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 7.459.011,21 € mit der Ergebnisrücklage verrechnet werden.

2. Entlastung:

Der Kreistag erteilt für den Jahresabschluss 2021 Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-9

Zur weiteren Veranlassung an KrPA

Zur Kenntnis an S, SFB 1

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: FB31c/028/2023
		TOP 10
		öffentlich
Fachbereich: FB31c - Kinder-, Jugend- und Familienarbeit		

Betreff:

Familienfördernde Angebote im Landkreis Würzburg - Jubiläum 10 Jahre Familienstützpunkte in Bayern

Anlage: Präsentation

Sachverhalt:

Der 15. Mai ist von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Tag der Familie“ ernannt worden. Viele Familieninstitutionen und Bündnisse nutzen diesen Tag, um zentrale Anliegen von Familien aufzugreifen, diese öffentlich zu machen und für mehr Anerkennung der Leistungen der Familie sowie eine familienfreundliche Gesellschaft zu werben.

Und zeitgleich begeht der Freistaat Bayern 2023 sein Jubiläum 10 Jahre Familienstützpunkte.

Der Landkreis Würzburg hat im Zeitraum 2007 bis 2009 an der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts Familienbildung in Bayern mitgewirkt. Unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie mit wissenschaftlicher Begleitung des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg wurden Strategien und koordinierte Maßnahmen zur Förderung der Familienbildung nach § 16 SGB VIII entwickelt. Ein Ergebnis war die Einführung von Familienstützpunkten in Bayern.

In einem ersten Schritt erfolgte im Zeitraum April 2010 bis Juni 2013 eine Erprobungsphase mit Beteiligung des Landkreises Würzburg. In diesem Zusammenhang wurden die Familienstützpunkte Giebelstadt, Kürnach und Waldbüttelbrunn eröffnet. Die positiven Erfahrungen und der spürbare Mehrwert für Familien und Gemeinden mündete in eine Regelförderung des Freistaates. Diese startete 2013 und ermöglichte nicht nur die Weiterführung der drei bestehenden Angebote im Landkreis, sondern auch den weiteren Ausbau. 2023 eröffnen wir in Rimpfing den zehnten Familienstützpunkt.

Was macht ein Familienstützpunkt?

Im Unterschied zum Großteil der Leistungen der Jugendhilfe richten sich Familienstützpunkte nicht nur an Familien in spezifischen Notlagen, sondern an alle Familien im Einzugsbereich der Standortgemeinde. Er:

- ist Informations- und Kontaktstelle sowie Wegweiser für Familien
- bietet Angebote der Familien- und Elternbildung
- stellt ein örtliches familienorientiertes Netzwerk sicher und bewirkt Kooperationen
- ist in der Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Familien finden vor Ort einen Ansprechpartner, der für Sie Angebote rund um das Thema Familie und Erziehung schafft, der aber auch oft erste Ansprechpartner bei kleineren und größeren familiären Problemen ist. In diesen Fällen hilft der Familienstützpunkt als Wegweiser, ebnet die Zugänge zu anderen Jugendhilfe- oder Beratungsangeboten.

Träger eines Familienstützpunktes sind entweder die Gemeinde oder ein von der Gemeinde beauftragter Jugendhilfeträger. Personelle Mindestausstattung sind 10 Wochenstunden, die auf Grundlage der Förderrichtlinien des Freistaates und des Landkreises zu 75% gefördert werden. Die verbleibenden 25% sowie ggf. Mehrstunden trägt die jeweilige Sitzgemeinde. Mittlerweile habe 8 Gemeinden aufgrund der positiven Erfahrungen und des Mehrwertes für ihre Familien das Stundenkontingent aus eigenen Mitteln aufgestockt.

Aus Sicht der Gesamtverantwortung des Jugendamtes i.S.d. SGB VIII „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ ist der Familienstützpunkt neben der Gemeindejugendarbeit, der Jugendsozialarbeit an Schulen und der aufsuchenden Erziehungsberatung ein hervorragendes Beispiel für den Ausbau einer sozialräumlich orientierten Jugendhilfe. Gemeint ist damit, daß im Unterschied zu früher nicht nur Jugendhilfeträger im Stadtbereich Würzburg gefördert werden, mit dem Auftrag, die Landkreisgemeinden mit zu bedienen. Das klappt nämlich nur bedingt, vor allem die Stadtrandgemeinden profitieren davon. Die Reichweite der Angebote scheitert aber in einem Flächenlandkreis. Deshalb ist es erforderlich, auch Angebote in die Landkreisgemeinden hinein zu tragen, in das unmittelbare Lebensumfeld von Kindern, Jugendlichen und Familien. Familienstützpunkte leisten hier einen wertvollen Beitrag.

Debatte:

Herr Schumacher erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation.

Es sind keine weiteren Wortmeldungen vorhanden.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an FB 31 c

Zur Kenntnis an GB 3

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: KrPA/004/2023
		TOP 11
		öffentlich
Fachbereich: KrPA - Kreisrechnungsprüfungsamt		

Betreff:

Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2010 zur Einräumung von § 54 HGrG übersteigenden Prüfungsrechten beim Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) und seinen Tochtergesellschaften

Sachverhalt:

Ausgangspunkt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2010 (Beschluss-Nr. 55) folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag folgt den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses (Sitzung vom 27.09.2010) und des Kreisausschusses (Sitzung am 12.11.2010)

1. der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Würzburg und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband beim Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg und bei den Tochtergesellschaften des Kommunalunternehmens (KU) ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht einzuräumen. Dies kann in geeigneter Weise über eine Änderung der Unternehmenssatzung und der Gesellschaftsverträge erfolgen;
2. bei bestehenden und zukünftigen Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Unternehmen in Privatrechtsform, bei denen den als Gesellschaftern beteiligten Gebietskörperschaften sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen die über den § 54 HGrG hinausgehenden, umfassenden Prüfungsrechte nicht eingeräumt sind bzw. nicht vorgesehen sind, ebenfalls auf die Einräumung dieser Befugnisse hinzuwirken.

Erfolgte Umsetzungsschritte:

1. Eine Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2010 in der Unternehmenssatzung des KU und in den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften wurde nicht vorgenommen.
2. Erfolgte Beschlussfassung in der Verwaltungsratssitzung am 02.10.2009 – TOP 10 Prüfungsrechte:

„Auf Verlangen des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Würzburg hat der Vorstand des Kommunalunternehmens zu allen Belangen Stellung zu nehmen und bei Bedarf umfassende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.“

3. Erfolgte Beschlussfassung in der Verwaltungsratssitzung am 29.07.2011 – TOP 16 Prüfungsrechte:

„Der Verwaltungsrat bestätigt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, dass den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen alle in den Gesetzen verankerten Prüfungsrechte zustehen. Die Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sind damit eingeräumt. Die Gesellschaftsverträge sind um diesen Satz zu ergänzen.

Am Beschluss des Verwaltungsrats vom 02.10.2009, der darüber hinausgehende Informationsrechte und damit einhergehend Prüfungsrechte verankert, wird festgehalten.“

Prüfungsrechte, Prüfungsumfang und derzeitige Verfahrensweise:

1. Der Jahresabschluss mit Lagebericht des KU und seiner Tochtergesellschaften wird von einem **Abschlussprüfer**/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft; dabei erstreckt sich die Prüfung ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.
2. Seit Januar 2011 existiert eine eigenständige Stelle Interne Revision im KU. Diese prüft die vom KU-Vorstand vorgegebenen Handlungsfelder.
3. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse des Landkreises Würzburg wird regelmäßig nach Art. 92 Abs. 4 LKrO die **Betätigungsprüfung** beim KU und seinen Tochtergesellschaften (Unternehmen) vorgenommen.

Dabei werden nicht die Betätigungen der Unternehmen oder diese selbst unmittelbar geprüft, sondern die Betätigung des Landkreises Würzburg bei diesen Unternehmen.

Etwas anderes gilt dann, wenn den Rechnungsprüfungsorganen weitergehende oder umfassende Prüfungsrechte eingeräumt sind, so dass der Bereich der eigentlichen Betätigungsprüfung in Richtung auf eine Prüfung der Unternehmen selbst verlassen werden kann.

Wenngleich Prüfungsgegenstand nicht die Unternehmen selbst sind, sondern die kommunale Einflussnahme („**Betätigung**“) ist, werden sich die getroffenen Feststellungen ihrer Art nach von denen einer Unternehmensprüfung nicht immer scharf unterscheiden. Die Prüfung kommunaler Betätigung kann auch eine indirekte Prüfung der Unternehmen bedeuten.

a) Betätigungsprüfung beim KU:

Im Rahmen der Betätigungsprüfung findet die Rechnungsprüfung zunächst nur beim Landkreis Würzburg statt. Dabei können Fragen auftreten, die nur beim kommunalen Unternehmen und durch Einsicht in dessen Unterlagen geklärt werden können. Hierzu können sich die Rechnungsprüfungsorgane beim KU im Rahmen ihres Prüfungsermessens unmittelbar unterrichten und den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens **nach Art. 79 Abs. 2 LKrO** einsehen.

Ergänzt wird diese gesetzliche Regelung durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.10.2009.

b) **Betätigungsprüfung bei den Tochtergesellschaften des KU:**

Für diese Unternehmen in Privatrechtsform gelten die erfolgten Ausführungen zur Betätigungsprüfung beim KU nur, wenn die **Befugnisse aus § 54 HGrG durch Satzung/Gesellschaftsvertrag eingeräumt** sind. Dabei bestimmt das Rechnungsprüfungsorgan, welche Unterlagen zur Klärung noch offener Fragen erforderlich sind. Eine Vorauswahl durch die Unternehmen ist nicht zulässig.

Im Vollzug des Beschlusses des Kreistages vom 10.12.2010 lauten die Bestimmungen in den gesellschaftsrechtlichen Verträgen zwischenzeitlich wie folgt: „**Die Prüfungsrechte nach §§ 53 und 54 des HGrG sind damit eingeräumt**“.

Ergänzt wird diese gesellschaftsrechtliche Regelung durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 29.07.2011.

4. Dem Kreisrechnungsprüfungsamt wurde das „**umfassende örtliche**“ **Prüfungsrecht** gemäß Art. 92 Abs. 1 LKrO für die Bereiche der Abfallwirtschaft, Schulwegkostenfreiheit und soziale Pflegeversicherung eingeräumt. Dies wird für ausreichend erachtet, wenn dieses Recht auf den vom Landkreis Würzburg übertragenen Aufgabenbereich der Bezüge-, Lohn- und Gehaltsabrechnung für seine Beamten und sonstigen Beschäftigten im Rahmen der nächsten Änderung der Unternehmenssatzung KU erweitert wird.
5. Es bestehen aus Sicht des zur Durchführung der örtlichen Prüfung berufenen Rechnungsprüfungsausschusses/Kreisrechnungsprüfungsamtes auch vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Prüfungserfahrungen **keine Schwierigkeiten mit der Wahrnehmung von Prüfungsrechten gegenüber dem KU und seinen Tochtergesellschaften** und demzufolge kein weiterer Handlungsbedarf, umfassende Prüfungsrechte einzuräumen, da weder die personellen Ressourcen, noch umfassende Rechtskenntnisse in den einzelnen Betätigungsfelder, wie beispielsweise eines Krankenhausbetriebes oder einer Pflegeeinrichtung vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, seinen Beschluss vom 10.12.2010 zur Einräumung umfassender, § 54 HGrG übersteigender Prüfungsrechte beim KU und seinen Tochtergesellschaften aufzuheben. Die in der Unternehmenssatzung und den Gesellschaftsverträgen geregelte, gesetzlich verpflichtende und in der Praxis bewährte Betätigungsprüfung wird als ausreichend erachtet.

Debatte:

Herr Goth erläutert den Sachverhalt.

Kreisrat Henneberger teilt mit, dass seine Partei der Aufhebung zustimmen werde, weil es zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist. Wenn eine übertragene Verantwortung nicht wahrgenommen werden kann, ist es aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar, eine Änderung herbeizuführen. Wichtig sei, dass die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) erfolgt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, seinen Beschluss vom 10.12.2010 zur Einräumung umfassender, § 54 HGrG übersteigender Prüfungsrechte beim KU und seinen Tochtergesellschaften aufzuheben. Die in der Unternehmenssatzung und den Gesellschaftsverträgen geregelte, gesetzlich verpflichtende und in der Praxis bewährte Betätigungsprüfung wird als ausreichend erachtet.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-11

Zur weiteren Veranlassung an KrPA

Zur Kenntnis an S, ZB, KU-Vorstand

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: SFB4/015/2023
		TOP 12
		öffentlich
Fachbereich: SFB4 - Büro des Landrats, Beteiligungsmanagement und zentrales Controlling		

Betreff:

Aktuelle Informationen des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg und des Team Orange sowie Beschluss über die notwendige Modernisierung der Verbrennungstechnik im MHKW

Anlage/n:

Präsentation Aktuelles aus der Abfallwirtschaft
Präsentation MHKW

Schreiben Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Entwicklung Restabfallmengen
23.02.2023

Auswertung der Abfallmengen 2022

Sachverhalt:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg ist Eigentümer und, in enger Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Würzburg AG, Betreiber des Müllheizkraftwerkes Würzburg und der dazugehörigen Deponie in Hopferstadt.

Im zweijährigen Wechsel führen der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg, die Landrätin des Landkreises Kitzingen und der Landrat des Landkreises Würzburg den Vorsitz.

Sieben Stadträte der Stadt Würzburg und je drei Kreisräte der Landkreise Würzburg und Kitzingen bilden das Beschlussgremium des Verbandes, die Verbandsversammlung

Es erfolgt in der Sitzung eine kurze Information des Team Orange zur Müllentwicklung im Landkreis Würzburg.

Sanierung Ofenlinie Müllheizkraftwerk:

1. Am 23.11.2015 wurde dem Kreistag des Landkreises Würzburg die Generalsanierung der Verbrennungslinie L1 am MHKW Würzburg vorgestellt. Am 02.12.2015 fasste die Verbandsversammlung des ZVAWS den Grundsatzbeschluss, Linie 1 im Interesse der Entsorgungssicherheit und Gebührenstabilität, beruhend auf der sicheren und unabhängigen Erfüllung der satzungsmäßigen Pflichten des Zweckverbandes, in dem vorgeschlagenen Umfang zu erneuern. Das Projekt wurde plangemäß umgesetzt, d. h. Müllbeschickung, Verbrennungsrost, das komplette System der Verbrennungsluft, der Kessel, Teile des Rohrleitungssystems und die jeweils dazu notwendige

Elektro-/MSR-Technik sowie der Gewebefilter wurden erneuert. Inbetriebnahme erfolgte im Dezember 2020. Der vorgestellte Kostenrahmen von 33,8 Mio. € brutto wurde eingehalten. Die Verfügbarkeit von Linie 1 wurde erheblich gesteigert und dadurch der Jahresdurchsatz von < 60.000 t auf > 70.000 t erhöht, die Energie- und Ressourceneffizienz verbessert.

2. Die Entscheidung stand im Rahmen eines strategischen Konzepts, nachdem der Zweckverband jeweils im Abstand von fünf Jahren entscheidet, ob und welche großen technischen Neuerungen in Angriff genommen werden. Nach gut zwei Jahren im Regelbetrieb kann resümiert werden, dass die Erneuerung der Linie 1 die damit verbundenen Erwartungen erfüllt hat und einen maßgeblichen Beitrag zur dauerhaften Auftragserfüllung durch den Zweckverband leistet. Nun war zu beurteilen, wie der Modernisierungsprozess fortzuführen ist.

Es gilt, mit Blick auf die beiden anderen Verbrennungslinien (L2 – Erstinbetriebnahme 1984, Jahresdurchsatz < 60.000 t / L3 – Erstinbetriebnahme 1998, Jahresdurchsatz ca. 100.000 t) mit realistischem Planungshorizont und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Zweckverbandes den notwendigen nächsten großen Schritt zu tun. Andernfalls droht u. a. ein dauerhaft unverhältnismäßig hoher Unterhalts- und Instandsetzungsaufwand bei trotzdem steigendem Ausfallrisiko. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Entsorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes.

3. Zunächst wurden intern, d. h. durch die verantwortlichen Techniker des Zweckverbandes und der betriebsführenden Stadtwerke Würzburg die Komponenten der Linien 2 und 3 bewertet und Möglichkeiten einer zielgerichteten Modernisierung aufgezeigt.

Hierfür wurden ein Planungshorizont von 15 – 20 Jahren und eine zu sichernde Verbrennungskapazität von 200.000 t jährlich zugrunde gelegt. Zum Vergleich: in den Jahren 2016 – 2018 und 2021/22, d. h. ohne die beiden Umbaujahre 2019/20 wurden durchschnittlich ca. 206.600 t Abfall im MHKW Würzburg verbrannt. Die aktuelle Bedarfsprognose des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt bis zum Jahr 2035 geht von einem konstanten, allenfalls leicht rückläufigen Abfallaufkommen zur thermischen Behandlung in Bayern aus. (Anlage: Schr. StMUV v. 23.02.23) Dem wird mit dem Mengenziel entsprochen.

Mit einem Jahresdurchsatz von 200.000 t wird zudem der Versorgungsbeitrag mit elektrischem Strom und vor allem Fernwärme für das Netz in Würzburg und Rottendorf gewährleistet und den gestiegenen Erwartungen an hohe Energieeffizienz und Fernwärmeauskopplung zur Unterstützung der Wärmewende Rechnung getragen. Im Jahr 2022 wurden am MHKW Würzburg ca. 200.500 t Müll und Klärschlamm verbrannt und damit eine Fernwärmeabgabe von rund 95.000 MWh sowie eine Stromabgabe von rund 78.000 MWh erreicht. Zum Vergleich: im bisher besten Fernwärmejahr 2015 lag die Wärmeabgabe bei 106.000 MWh bei einer Stromabgabe von 81.400 MWh, dies bei einem Durchsatz von ca. 212.000 t Müll und Klärschlamm. Dieses Versorgungsniveau gilt es mindestens zu halten und dabei die Effizienz weiter zu optimieren.

4. Dem Zweckverband stehen noch ca. 32,5 Mio. € an liquiden Eigenmitteln zur Verfügung (Stand: 31.12.2021). Die Erneuerung L1 wurde anteilig über Kreditmittel finanziert, so dass hierfür Verpflichtungen von ca. 9 Mio. € zu Buche stehen.

Mit Blick auf das Alter der Gesamtanlage MHKW (Bj. 1984), dem damit verbundenen Unterhalts- und Sanierungsbedarf an Technik und Infrastruktur,

gestiegene Effizienz- und Sicherheitsanforderungen sowie dem erforderlichen Ausbau der Deponie Hopferstadt, wird der Investitionsbedarf für notwendige Maßnahmen in den nächsten 10 Jahren inklusive Erneuerung an der Verbrennungstechnik auf 40 – 70 Mio. € geschätzt (basierend auf Kostenannahmen 2020). Um die finanzielle Leistungsfähigkeit mit dem nötigen Handlungsspielraum für Innovations- und Entwicklungsinvestitionen im Kern zu erhalten, sollen die Eigenmittel des ZV zu keinem Zeitpunkt vollständig aufgebraucht werden. Einer unverhältnismäßigen Verschuldung ist vorzubeugen.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände und vor dem Hintergrund einer breit gestaffelten Kostensteigerung für Personal und Material wurde die Umlage der Verbandsmitglieder für 2023 bereits deutlich angehoben, im Fall des Lkr. Würzburg von 2022: rd. 1,93 Mio. € auf 2023: 2,45 Mio. €.

5. In Ergänzung und Erweiterung der internen Bewertung gab die I.C.E. AG (Wil, Schweiz) eine gutachtliche Stellungnahme zu den Modernisierungsmöglichkeiten ab. Das Ergebnis wurde am 28.02.2023 durch den Gutachter der Verbandsversammlung vorgestellt. Im Variantenvergleich wurden im Wesentlichen die Optionen (1) „weiter wie bisher mit punktuellen Verbesserungen“, (2) Ersatz der Linie 2 nach dem Vorbild von Linie 1 und später der Linie 3 sowie (3) der jetzt vorgeschlagene Retrofit der Linie 3 in Erwägung gezogen und mittels Nutzwertanalyse bewertet.

Dabei galten folgende Kriterien:

- Minstdurchsatz 200.000 t/a
- Investitionskosten - vertretbar
- Entsorgungssicherheit - hoch
- Versorgungssicherheit mit Fernwärme und Strom
- Betriebskosten - sinken
- Energieeffizienz – hoch
- Emissionswerte müssen eingehalten werden
- Umsetzungszeit

I.C.E. AG empfiehlt demnach (3) – Retrofit L3.

6. „Weiter so wie bisher“ erreicht die Zielkriterien nicht und führt zu keiner nachhaltigen Verbesserung. Ersatz Linie 2 und später Linie 3 bringt aus heutiger Sicht Investitionen von 30 – 40 Mio. € mit sich – pro Linie. Dabei ist zu beachten, dass die Linien 1 und 2 auch nach deren Erneuerung den Minstdurchsatz von 200.000 t nicht erreichen. Eine nachfolgende Erneuerung der Linie 3 ist somit tatsächlich zwingend.
7. Der vorgeschlagene Retrofit der Linie 3 setzt bei der neuesten Linie an und zielt darauf ab, diese auf den ursprünglich geplanten Jahresdurchsatz von 120.000 t zu bringen, der wegen technischer Schwächen im Bereich Rost und Feuerung seit vielen Jahren nicht erreicht wurde. Die Linie bewegt sich bei 95.000 bis 100.000 t jährlich. Sie hat einen wassergekühlten Rost und war damit auf erheblich höhere Heizwerte ausgelegt, als im heutigen Müll enthalten sind. Aus dieser Divergenz resultieren schlechter Ausbrand, unzureichende Energiefreisetzung, schnelle Verschmutzung des Kessels, überhöhte Instandhaltungskosten und unnötige Belastungen für die Rauchgasreinigung. Der wassergekühlte Rost ist störanfällig. Retrofit bedeutet nun, Rost und Feuerung zu erneuern und die notwendigen Anpassungen am Kessel vorzunehmen, ergänzend einige Verbesserungen im Bereich der Rauchgasreinigung. Damit ist aus gutachtlicher Sicht eine Investition von 20 – 22 Mio. € netto verbunden mit einem Zeitrahmen von Entscheidung bis

Inbetriebnahme von bis zu vier Jahren. Linie 2 wäre dann zunächst auf einen Betrieb zur Absicherung von Revisionen und Leistungsspitzen einzustellen und im Übrigen Stand-by zu halten. Zu gegebener Zeit ist dann zu beurteilen, ob auch hier eine Erneuerungsinvestition ansteht, oder mit einem 2-Linien-Betrieb (Linien 1 und 3) das Abfallaufkommen bewältigt werden kann.

8. Durch den Retrofit wird die Verbrennungslinie L3 im Einklang mit der Empfehlung der I.C.E. AG im Schwachstellenbereich erneuert, auf die volle Kapazität gebracht und damit die Einhaltung der Modernisierungsziele auf Sicht von etwa 20 Jahren sichergestellt. Die gesetzlichen Vorgaben zur effektiven Mülltrennung – s. Anlage, S. 3 – lassen einen weiteren Rückgang der Heizwerte erwarten, die mit einem luftgekühlten Rost und neuer Feuerungstechnik erheblich besser gehandhabt werden können.

Ein weitergehender Betrachtungshorizont wurde mit Blick auf die damit verbundenen Unwägbarkeiten (Rechtsrahmen, Abfallmenge und -zusammensetzung, Demografie, Volkswirtschaft, Gesamtbild der Kreislaufwirtschaft) bewusst für die jetzt anstehende Entscheidung nicht gewählt. Diese wiederum soll zügig getroffen und wirksam werden.

Über Bedarf und notwendige Maßnahmen für Linie 2 kann dann in frühestens 5 Jahren entschieden werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes wird mit der vorgeschlagenen Retrofit- Maßnahme nicht über Gebühr belastet und Spielräume für die Finanzierung weiterer Entwicklungsschritte auch mit Eigenmitteln bleiben erhalten

9. Die Verwaltung des Zweckverbandes möchte daher der 145. Verbandsversammlung am 25.07.2023 vorschlagen, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen des Team Orange und des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Würzburg zur Kenntnis und unterstützt die Erneuerung der Verbrennungslinie 3 (Retrofit) gemäß Vorschlag der Firma I.C.E. AG.

Debatte:

Frau von Vietinghoff-Scheel berichtet über das team orange anhand einer Präsentation.

Im Anschluss äußert sie sich zum Dualen System. Sie ist der Meinung, dass es sich um ein unübersichtliches, viel zu komplexes System handelt, das dem deutschen Bürger sehr viel Geld kostet und sehr wenig effektiv ist.

Das Kommunalunternehmen (KU) sei momentan in Verhandlungen mit der Firma Landbell, der Vertretung der dualen Systeme, die für das KU zuständig sei.

Kernstück der Verhandlungen ist das Thema PPK (Papier, Pappe, Karton). Das team orange fährt im Landkreis PPK ab, mit eigenen Fahrzeugen, eigenem Personal und bekommt dafür Geld von den Systemen. In der blauen Papiertonne landen Zeitungen, für die das KU zuständig ist und z.B. ein Amazon-Karton, für den das System zuständig sei. Es müssen komplexe Verträge und Abstimmungen geschlossen werden.

Die EU befasst sich intensiv mit dem Thema Produkt- und Verpackungsdesign. Ein Problem bei Verpackungen ist, dass sie mit Alu, Plastik etc. zusammengesetzt sind. Verpackung sollte so designt werden, dass sie auch gut recycelt werden kann.

Kreisrätin Barrientos möchte wissen, ob die Verhandlungen deshalb so zäh seien, weil der Papierpreis gestiegen ist.

Frau von Vietinghoff-Scheel teilt mit, dass beim Thema Papier, Pappe, Karton differenziert werde. Das duale System ist nur für Verpackungen zuständig. Ein Karton aus dem Online-Versand z. B. stehe dem dualen System zu. Beim Kauf zahlt der Käufer bereits einen kleinen Anteil für die Entsorgung. Für Zeitungen z.B. ist das Kommunalunternehmen als öffentlich-rechtlicher Träger zuständig. Alles landet in der blauen Tonne, aber das Problem ist nicht die Verwertung, sondern das prozentuale Aufteilen des Inhalts. Wieviel Prozent dem Dualen System und wieviel Prozent dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zustehen, dazu existieren sogar Gutachten. In ganz Deutschland werden in den Gebietskörperschaften eigene Vereinbarungen geschlossen. Der Papierpreis ist stark schwankend. Es muss gut verhandelt werden. Der wirtschaftlichste Anbieter bekommt den Zuschlag und das Delta zwischen dem was eingenommen wird und dem was ausgegeben wird für die Entsorgung, das ist das, was bei den dualen Systemen als Gewinn übrigbleibt und das ist sehr viel Geld.

Kreisrat Henneberger merkt an, dass das Gewicht der blauen Tonne größtenteils durch Zeitungen verursacht werde. Das Volumen werde durch den Verpackungsmüll erreicht. Das müsste seiner Meinung nach bei der Aufteilung viel mehr beachtet werden. Er erkundigt sich, welche Kosten das Landratsamt durch das duale System hat.

Landrat Eberth erwidert, dass Zahlen dazu, was Verpackungen und Co. dem Landkreis bzw. dem Steuerzahler kosten, nicht leicht abrufbar seien.

Frau von Vietinghoff-Scheel ist der Meinung, dass es im Sinne der Transparenz sehr hilfreich wäre, wenn auf dem Produkt draufstehen würde, wieviel man für das Entsorgen dieser Verpackung bezahlt. Es ist unglaublich schwierig herauszufinden, wie viele Kosten da tatsächlich entstehen und was für Kosten anfallen.

Kreisrat Grimm möchte wissen, ob sich 2022 der Verpackungsmüll wieder auf ein Vor-Corona-Niveau eingependelt habe. Zum Thema leicht steigende Müllproduktion fragt er nach, in welchen Bereichen dieser Müll anfällt bzw. welche Bereiche vom team orange abgedeckt sind.

Frau von Vietinghoff-Scheel teilt mit, dass die Zahlen überall gesunken sind, teilweise auf Vor-Corona-Neveau, teilweise ein bisschen darunter. Die Hintergründe dafür seien nicht bekannt.

Kreisrat Halbleib weist darauf hin, dass es im Landkreis Kitzingen ein sogenanntes Ident-System gibt, bei dem die Anzahl der Leerungen bei der Verrechnung angesetzt wird. Andere Landkreise setzen auf die Verwiegung des Mülls. Er möchte wissen, ob sich der Kreistag zukünftig mit ein paar Grundfragen beschäftigen muss oder erst einmal abgewartet werden sollte.

Landrat Eberth teilt mit, dass die Auswirkungen der Abfallmengen 2022 dem Protokoll beigelegt werden.

Frau von Vietinghoff-Scheel berichtet, dass Verwiegung immer wieder ein Thema beim team orange sei. Es ist ein relativ teures System und Erfahrungen haben gezeigt, dass es letztendlich nicht viel bringt. In dieser Abwägung sei die Entscheidung gefallen bei der pauschalen Müllgebühr zu bleiben. Sie informiert darüber, dass die Wertstoffhöfe mit „Brauchbar“ kooperieren, somit landen brauchbare Sachen dann nicht im MHKW. Aus ihrer Sicht wäre es das sinnvollste, wenn EU-Gesetzgeber und Bundesgesetzgeber dieses Thema mehr auf dem Schirm hätten und da mehr vorgehen würden. Der einzelne Bürger hat beim Einkaufen zu wenig Einfluss. Da braucht es bessere Gesetze.

Landrat Eberth ist der Meinung, dass im Landkreis durch die kurzen Wege zu den Wertstoffhöfen der Trennungs- und Recyclingfaktor relativ hoch ist. Durch kurze Entsorgungswege werde weniger über die schwarze Tonne entsorgt. Mit der Kombination Umweltbildung für Kindergärten und Schulen sei der Landkreis auf einem guten Weg und es entsteht ein Prozess, der sich entwickelt.

Kreisrätin Sachs erinnert daran, dass der Müll von Handwerks- und Industriebetrieben nicht unterschätzt werden sollte. Sie berichtet von einer Teilnahme einer Infoveranstaltung der Region Mainfranken GmbH in Grafenrheinfeld, in der vorwiegend um Industriemüll ging.

Kreisrätin May-Page stellt die Frage, ob man die Überdachungen der Container zusätzlich noch begrünen oder eine Photovoltaikanlage anbringen kann?

Landrat Eberth teilt mit, dass eine Überprüfung einer Einhausung beim Wertstoffhof in Ochsenfurt beauftragt wurde. Hintergrund war die Energieproduktion durch eine PV. Im Zuge dessen könnte auch eine Überprüfung der Statik, der Restfläche und ob eine Begrünung sinnvoll ist, erfolgen.

Herr Kutscher, Geschäftsleiter Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg, berichtet anhand einer Präsentation über das Müllheizkraftwerk (MHKW).

Kreisrat Henneberger hält es für sinnvoll bei der Sanierung der Ofenlinie das sparsamere Modell 3 zu verfolgen.

Er erkundigt sich, ob Klärschlamm zwischengelagert werden könne. Somit könne Energie im Sommer zum Trocknen des Klärschlammes und im Winter zum Heizen der Stadt eingesetzt werden. Im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens wurde bereits diskutiert, ob es Sinn mache den Klärschlamm nach Schweinfurt zu fahren. Er fragt nach, ob die getrockneten Pellets im Müllheizkraftwerk verbrannt werden können, was ökonomisch sinnvoller wäre.

Landrat Eberth teilt mit, dass der Brennwert von Pellets aus Klärschlamm gut sei. Das Problem sei die gesetzlich verpflichtete Phosphorrückgewinnung.

Herr Kutscher erwidert auf die Fragen von Kreisrat Henneberger, dass Klärschlamm zu lagern sehr schwierig ist, wenn er nicht getrocknet wurde. Der Entwässerungsbetrieb in Würzburg hat keine Lagerkapazitäten. Der anfallende Klärschlamm könne dort höchstens eine Woche gelagert werden.

Eine Lagerung im großen Stil könne nur der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt im Klärwerk Winterhausen vornehmen. Dort wurde eine Klärschlamm-trocknung in Betrieb genommen und die Pellets werden vor Ort zwischenlagert. Getrockneter Klärschlamm ist energetisch gut verwertbar, aber eine zufriedenstellende Lösung zum Thema Klärschlamm lagern und dann verbrennen ist noch nicht gefunden.

Weitere Fragen zu Technik, Arbeitsabläufen und Perspektiven werden von **Herrn Kutscher** beantwortet.

Beschluss:

Der Kreistag nimmt die Ausführungen des Team Orange und des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Würzburg zur Kenntnis und unterstützt die Erneuerung der Verbrennungslinie 3 (Retrofit) gemäß Vorschlag der Firma I.C.E. AG.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-12

Zur weiteren Veranlassung an SFB 4

Zur Kenntnis an S, Vorstand KU

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: GB1/001/2023
		TOP 13
		öffentlich
Fachbereich: GB1 - Kommunales, Sicherheit und Verkehr		

Betreff:

Neuaufteilung des Zuschusses für die Einheiten der örtlichen Katastrophenschutzhilfe

Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung am 10.02.2020 wurde entschieden, dass ein jährlicher Zuschuss für die nicht gedeckten Aufwendungen für den Katastrophenschutz im Landkreis Würzburg gezahlt werden soll. Die Kriterien für die genaue Aufteilung des jährlichen Zuschusses wurden in der Kreisausschusssitzung am 22.03.2021 beschlossen.

Die rettungsdienstliche Versorgung von Stadt und Landkreis Würzburg wurde bisher von den Hilfsorganisationen Bayerisches Rotes Kreuz (BRK), Malteser Hilfsdienst (MHD) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) sichergestellt. Im Katastrophenfall sind die freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz auch zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

Während der Rettungsdienst in Bayern zu 100 % von den Krankenkassen finanziert wird, tragen die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten die sich aus der Erfüllung nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) ergebenden Aufgaben selbst (Art. 11 Abs.1 BayKSG).

Aus einem vom Freistaat Bayern, den Landkreisen und den kreisfreien Städten finanzierten Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes können Aufwendungen der Hilfsorganisationen zur Vorbereitung der Gefahrenabwehr gefördert werden (Art. 12 Abs.2 Nr. 1 BayKSG). Ebenso können die Hilfsorganisationen Ersatz der notwendigen Kosten verlangen, die ihnen durch Einsätze bei Katastrophen entstanden sind (Art. 13 Abs.1 S.1 BayKSG). Im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung im Bereich des Zivilschutzes ergänzt der Bund die Ausstattung der Hilfsorganisation im Katastrophenschutz.

Die letzten Jahre haben die Bedeutung des Katastrophenschutzes hervorgehoben. Ohne die Unterstützung der Hilfsorganisationen hätte sowohl die Corona Pandemie als auch die Ukraine Krise nicht bewältigt werden können. Durch die intensive Zeit hat sich auch der Kreis der unterstützenden Hilfsorganisationen vergrößert.

Mit Schreiben vom 27.10.2022 hat die DLRG Gerbrunn e.V. einen Antrag auf Bezuschussung beim Landkreis Würzburg gestellt. Da die DLRG den Landkreis in den letzten Jahren ebenso wie die oben bereits genannten Hilfsorganisationen unterstützt hat, würde das Landratsamt Würzburg dem Antrag gerne entsprechen. Dazu müssen die Verteilungskriterien wie folgt neu beschlossen werden:

Um den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Prozesstransparenz gerecht zu werden, ist dem jeweiligen Zuschussverfahren eine *Fahrzeugbestandserhebung* vorgeschaltet. Als

den für die Zuschussberechnung maßgeblichen *Stichtag* wird der Fahrzeugbestand jeweils zum *1. Januar* eines Jahres erklärt. Die Fahrzeugbestandserhebung ist als *Punktebewertungssystem* ausgeführt und wird bei allen Hilfsorganisationen durchgeführt, die bis zum *30. Juni* eines Jahres einen *Antrag auf Zuschussleistung* beim Landratsamt Würzburg gestellt haben. Dabei folgt die Punktebewertung der nachstehenden Berechnungssystematik:

Fahrzeuge mit Standort im Landkreis Würzburg	4 Punkte
Fahrzeuge mit Standort im Stadtgebiet Würzburg	1 Punkt
Fahrzeuge, die eine Bundes-/Landesförderung erfahren	- 1 Punkt

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach abgeschlossener Punktebewertung und in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen Budgetfreigabe. Die Antragsteller werden über das erzielte Punkteergebnis und den daran bemessenen Zuschussbetrag schriftlich informiert.

Seitens der Verwaltung wurden in den Haushalt 2023 bereits 60.000 Euro eingestellt.

In Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen im Bereich des Katastrophenschutzes behält sich das Landratsamt Würzburg vor, künftige, im Rahmen der freiwilligen Selbstverwaltung stehende, Zuschussleistungen auch auf weitere Hilfsorganisationen auszuweiten. Wobei sich der Anwendungsfall des Zuschussverfahrens analog an der bereits etablierten Praxis ausrichten soll. Insbesondere kann Zuschussberücksichtigung erfahren wer

- staatlich anerkannte Hilfsorganisation ist und in den Geltungsbereich des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fällt,
- Leistungen für die Menschen im Landkreis Würzburg erbringt,
- in besonderer Weise im Bereich des Katastrophenschutzes engagiert ist,
- Ausgaben für den Katastrophenschutz leistet, die nicht bereits durch andere Zuschussgeber erstattungsfähig sind und
- mindestens ein Fahrzeug für den Landkreis Würzburg unterhält, welches der dem Zuschussverfahren vorgeordneten, finanziellen Berechnungsmatrix entspricht.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach erfolgter Datenerhebung bei den Hilfsorganisationen die Förderbeträge entsprechend der dargestellten Verteilmatrix auszuführen.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, weitere Hilfsorganisationen, welche die oben dargelegten Kriterien erfüllen, in den Kreis der förderfähigen Organisationen mit aufzunehmen.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, nach erfolgter Datenerhebung bei den Hilfsorganisationen die Förderbeträge entsprechend der dargestellten Verteilmatrix auszuzahlen.

Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, weitere Hilfsorganisationen, welche die oben dargelegten Kriterien erfüllen, in den Kreis der förderfähigen Organisationen mit aufzunehmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-13

Zur weiteren Veranlassung an GB 1, SFB 1

Zur Kenntnis an FB 13, KBR, S

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: FB61/002/2023
		TOP 14
		öffentlich
Fachbereich: FB61 - Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg (inkl. Gesundheitsregion+)		

Betreff:

Hitzeaktionsplan für Stadt und Landkreis Würzburg

Anlage/n:

Präsentation

Hitzeaktionsplan stadt.land.wü. Stand April 2023

Sachverhalt:

Die Sachstandsberichte des Weltklimarates IPCC (z. B. IPCC 2021) zeigen: Das globale Klima verändert sich und die Auswirkungen dieser Entwicklung sind bereits heute spürbar. Der vergangene Sommer 2022 brach europaweit alle Rekorde und war auch in Deutschland einer der wärmsten und sonnigsten seit Beginn der Wetteraufzeichnungen.

Auch in Stadt und Landkreis Würzburg ist diese Entwicklung ersichtlich. Insbesondere die Jahre 2018 bis 2022 sind - mit einer Abweichung von bis zu +2,5 Grad °C - von deutlich höheren jährlichen Jahresmitteltemperaturen im Vergleich zum langjährigen Mittel (1961-1990) geprägt. Im Verlauf seit 1961 ist an der Messstation des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Würzburg/Keesburg (stellvertretend für Stadt und Landkreis Würzburg) zudem ein deutlicher Trend zur Temperaturzunahme zu erkennen.

Darüber hinaus zeigt der „Klimabericht für Unterfranken“ der Universität Würzburg mit seinen Projektionen für die Zukunft, dass im Hotspot Unterfranken, und insbesondere in Stadt und Landkreis Würzburg, von einer weiteren Intensivierung der Hitzebelastung auszugehen ist.

Auf Grund der steigenden Temperaturen treten extreme Wetterereignisse in der Region immer häufiger auf. Insbesondere Trockenheit und Hitzewellen sind und werden somit zur großen Herausforderung für die Natur und die Tierwelt, aber auch für den Menschen.

So betont auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrem Spezialreport 2018 zu Gesundheit und Klimawandel die Bedeutsamkeit des Klimas für die Gesundheit und bezeichnet den Klimawandel als die größte Herausforderung für die Gesundheit im 21. Jahrhundert.

Denn extreme Hitze, vor allem über einen längeren Zeitraum andauernd, kann vielfältige gesundheitliche Folgen mit sich bringen. Bestehende Erkrankungen (z.B. Asthma, Nierenerkrankungen) können verstärkt und neue Gesundheitsprobleme ausgelöst werden. Insbesondere bei bestimmten Risikogruppen (u.a. Ältere, Pflegebedürftige, Personen mit Vorerkrankung, Säuglinge und Kleinkinder) kann große Wärmebelastung zu einer besonderen Beanspruchung des menschlichen Organismus führen.

Die gesundheitlichen Hitzefolgen machen sich in einer erhöhten Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie vermehrten Krankenhausaufenthalten bemerkbar. Darüber hinaus führt eine übermäßige Hitzebelastung zu einem Anstieg an hitzebedingten Todesfällen. Die geschätzte Anzahl hitzebedingter Sterbefälle in Deutschland im Jahr 2022 beispielsweise beläuft sich laut dem RKI (Epidemiologisches Bulletin 42/2022) auf 4.500.

Um die Bürger*innen vor diesen Gesundheitsgefahren durch Hitze zu schützen, sah die 93. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) im Herbst 2020 in ihrem Beschluss eine Erstellung kommunaler Hitzeaktionspläne bis zum Jahr 2025 als erforderlich an. Ziel der Hitzeaktionspläne sei es, mittels unterschiedlicher präventiver Maßnahmen die gesundheitlichen Folgen von Hitze abzumildern und hitze- und UV-Strahlungsbedingte Erkrankungen und Todesfälle zu vermeiden. Zur Umsetzung durch Länder und Kommunen wird auf die „Handlungsempfehlungen zur Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ der ehemaligen Bund/Länder Ad-hoc Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels (GAK)“ von 2017 verwiesen. Stadt und Landkreis Würzburg haben sich dem Aufruf der GMK angenommen und als eine der ersten bayerischen Kommunen die Erarbeitung eines kommunalen Hitzeaktionsplans verfolgt. Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen Umwelt- und Gesundheitsbelangen haben sich stellvertretend die Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit der Stadt Würzburg (inhaltliche Federführung) sowie die Gesundheitsregion plus Stadt und Landkreis Würzburg (Vernetzung & Koordination der Maßnahmenumsetzung) der Aufgabe gewidmet hat. Unter Beteiligung zahlreicher weiterer Dienststellen und Fachbereiche von Stadt und Landkreis sind in dem vorliegenden gemeinsamen Hitzeaktionsplan (HAP) nun verschiedenste Maßnahmen zur Hitzeanpassung gebündelt. Dabei ist aufgeführt, welche Aktivitäten im Vorfeld und während eines Hitzeereignisses durch die Verwaltungsstellen im jeweiligen Wirkungskreis angestoßen und umgesetzt werden können, um den verstärkten Belastungen durch hohe Temperaturen zu begegnen. Kategorisiert sind die Maßnahmen jeweils nach dem zeitlichen Rahmen, in dem die Umsetzung angedacht ist: langfristig, saisonal und kurzfristig. Sie sind außerdem folgenden Handlungsfeldern zugeordnet:

- Zentrale Koordinierung und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Nutzung des Hitzewarnsystems
- Zielgruppenübergreifende Information und Kommunikation
- Reduzierung von Hitze in Innenräumen
- Vorbereitung der Gesundheits- und Sozialsysteme unter besonderer Berücksichtigung von Risikogruppen
- Stadtplanung und Bauwesen
- Monitoring und Evaluierung der Maßnahmen

Von der Sensibilisierung der breiten Bevölkerung über die Fortbildung zielgruppenrelevanter Multiplikator*innen bis hin zur Förderung von kühlen Orten im Öffentlichen Raum ist im HAP eine große Bandbreite an Aktivitäten enthalten.

Genauso breit stellt sich auch das Akteursfeld dar, das eine gute Vernetzung und interdisziplinäre Zusammenarbeit unabdingbar macht. Zur Begleitung des Hitzeaktionsplans wurde daher eine Arbeitsgruppe „Klimawandel und Gesundheit“ gegründet. Neben den relevanten Dienststellen der Stadt- und Landkreisverwaltung sind hier auch weitere (kommunale) Akteur*innen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vertreten, die insbesondere die Risikogruppen ansprechen können. Die konkrete Koordination wird zudem künftig durch ein Steuerungsgremium bestehend aus der Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit der Stadt Würzburg, dem Stabsstellenfachbereich Klimaschutz, Energiewende und Mobilität (SFB7) und der Gesundheitsregion plus Stadt und Landkreis Würzburg (FB61) erfolgen.

Die Verwaltung treibt die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen sukzessive voran. Sie bereitet erforderliche Entscheidungen vor beziehungsweise arbeitet Umsetzungsvorschläge aus und legt diese zur Beschlussfassung vor. Entscheidungen über die Umsetzung von vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen mit Verfügbarmachung von Haushaltsmitteln obliegen dem Kreistag beziehungsweise den hierfür zuständigen Ausschüssen.

Der vorliegende Hitzeaktionsplan ist nicht als abschließendes Dokument zu verstehen und wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienststellen und Fachbereichen in regelmäßigen Abständen evaluiert und weiterentwickelt werden. Die Verwaltung berichtet in regelmäßigen Abständen zur Umsetzung des Hitzeaktionsplans.

Weitere Inhalte sind der Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Hitzeaktionsplan für Stadt und Landkreis Würzburg in der vorliegenden Fassung zu.

Debatte:

Frau Walter erläutert anhand einer Präsentation den Hitzeaktionsplan.

Kreisrat Seifert ist verwundert darüber, dass dieses Konzept seit 2020 vorliegt und keine andere Kommune sich damit beschäftigt habe. Er ist der Meinung, dass es den Landkreis zu wenig betreffe und für Klimaschutz kein eigener Fachbereich gegründet werden muss. Vieles werde bereits durch andere Fachbereiche abgedeckt.

Kreisrat Winzenhörlein findet es gut, dass Stadt und Landkreis beim Hitzeaktionsplan zusammenarbeiten. Die Umsetzung im Landkreis werde sich aber schwierig gestalten, da der Landkreis seinen Kommunen nichts vorschreiben könne. Trotzdem könne Wissen gebündelt werden und in beratender Funktion vom Fachbereich für Klimaschutz weitergegeben werden. Er denke dabei an Begrünung im Allgemeinen, Fassaden- und Freiflächengestaltung und Bewässerung. Trinkbrunnen und Füllstationen könnten gefördert werden. Der Landkreis könne bei eigenen Gebäuden und Flächen selbst tätig werden. Beim Thema Mobilität sollte der Radwegebau und der Ausbau des ÖPNV weiterhin unterstützt werden.

Bei der Innenentwicklung sollte der Denkmalschutz nicht nur vorangetrieben werden, sondern klimagerechtes Bauen unterstützt und gefördert werden.

Kreisrat Henneberger begrüßt es, dass der Hitzeaktionsplan vom Gesundheitsbereich aufgestellt wurde. Weniger gefallen habe ihm, dass der Plan irgendwann evaluiert werde. Ihm sei eine konkrete Umsetzung wichtig. Auch Maßnahmen des Einzelnen wirken sich auf das Klima aus.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt dem Hitzeaktionsplan für Stadt und Landkreis Würzburg in der vorliegenden Fassung zu.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 55 Nein: 2 Anwesend: 57

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-14

Zur weiteren Veranlassung an FB 61

Zur Kenntnis an GB 6

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: GB6/006/2023
		TOP 15
		öffentlich
Fachbereich: GB6 - Gesundheit und Verbraucherschutz		

Betreff:

Ermächtigung für die Vergabe von Beratungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung des Pakts für den ÖGD

Anlage: Präsentation

Sachverhalt:

Der Fachbereich 61 wird derzeit durch staatliche Mittel des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gefördert (ÖGD-Pakt). Der ÖGD-Pakt wurde im September 2020 durch den Bund verabschiedet. Insgesamt 4 Milliarden Euro Fördergelder stehen bis 2026 zur Verfügung. Zur Stärkung der Digitalisierung im Bereich des Paktes für den ÖGD stehen insgesamt 800 Mio. Euro zur Verfügung.

Alle deutschen Gesundheitsämter wurden im Rahmen des ÖGD-Pakts aufgerufen, sich um Fördermittel aus dem obengenannten Pakt zu bewerben. Auch das Gesundheitsamt für Stadt und Landkreis Würzburg (Gesundheitsamt) ist diesem Förderaufruf gefolgt und hat im November 2022 einen Zuschlag von 2.007.500 € erhalten. Der Förderzeitraum startete rückwirkend zum 01.10.2022 und endet am 30.09.2024. Die erste Fördersummenzahlung erfolgte im November 2022 in Höhe von 1,8 Mio.

Mit den Fördergeldern soll die digitale Reife des Gesundheitsamts deutlich gesteigert werden. Die geplanten Maßnahmen fokussieren sich vor allem auf die Themenfelder Digitalisierungsstrategie, Prozessoptimierung, Medienbruchfreie Datenströme und IT-Sicherheit sowie digitale Zusammenarbeit. Auch die digitale Kompetenz der Mitarbeitenden soll im Rahmen des Projekts gesteigert werden.

Aufgrund der hohen Komplexität des Projekts, der benötigten IT-Ressourcen und der kurzen Projektlaufzeit hat sich das Gesundheitsamt entschieden, sich im Rahmen des Projekts extern beraten zu lassen. Die Beratungsleistung soll mit fachlicher Kompetenz, Experten-Wissen und Personalressourcen das Projekt begleiten.

Die Beratungsleistung wurde im Rahmen eines EU-weiten Teilnahmewettbewerbs im März 2023 ausgeschrieben. Die ausgerufene Summe für die IT-Beratungsleistung beläuft sich auf 520.000 €. Zudem wurde ein Höchstwert von 700.000 € netto im Entwurf des Rahmenvertrags festgelegt.

Die Beratungsleistung wird vollumfänglich durch die staatlichen Fördermittel finanziert.

Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitsamts werden am 24. und 25. Mai Verhandlungsgespräche mit drei Beratungsfirmen, welche durch Ihre Bewerbung in der ersten Phase des Vergabeverfahrens als Favoriten ausgewählt wurden, durchführen. Im Anschluss soll aufgrund der Notwendigkeit der zügigen Weiterführung des Verfahrens zeitnah ein Zuschlag erteilt werden. Die Beratungsfirma wird dann voraussichtlich Anfang Juli ihre Arbeit im Gesundheitsamt aufnehmen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, den Auftrag nach Abschluss der Angebotsprüfung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Über das Ergebnis wird der Kreistag informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Kreistag wird in der nächsten Kreistagssitzung über das Ergebnis informiert.

Debatte:

Herr Barth, Geschäftsbereichsleiter Gesundheit und Verbraucherschutz, stellt seine Person vor. Im Anschluss stellt er den Inhalt des Paktes für den ÖGB anhand einer Präsentation vor.

Frau Dr. Finkenberg erläutert den Sachverhalt zum Gesundheitsamt 2025 anhand einer Präsentation.

Es sind keine weiteren Wortmeldungen vorhanden.

Beschluss:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Kreistag wird in der nächsten Kreistagssitzung über das Ergebnis informiert.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KT/2023.05.15/Ö-15

Zur weiteren Veranlassung an GB 6

Zur Kenntnis an FB 61, S, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage:
		TOP 16
		öffentlich
Fachbereich:		

Betreff:
Sonstiges

16.1 Antrag der SPD Kreistagsfraktion - Zeitgemäße Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsvergaben

16.2 Weitere Wortbeiträge

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage: ZB/004/2023
		TOP 16.1
		öffentlich
Fachbereich: ZB - Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich		

Betreff:

**Antrag der SPD Kreistagsfraktion
- Zeitgemäße Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsvergaben**

Anlage/n:

Antrag der SPD-Fraktion vom 3.5.2023 „Zeitgemäße Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsvergaben“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.05.2023 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion, dass die Verwaltung beauftragt werde, ein Vergabeverfahren zu entwickeln, das „zeitgemäße Tarif-, Sozial- und Nachhaltigkeitsstandards bei öffentlichen Auftragsvergaben“ berücksichtigen solle.

Die Verwaltung sichert zu, dies zu überprüfen und die Ergebnisse dem Kreistag zur Entscheidung vorzulegen. Diese Prüfung wird, auch vor dem Hintergrund, dass regelmäßig die Schwellwerte und damit die EU konformen Vergaben zu beachten sind, einige Zeit in Anspruch nehmen.

Debatte:

Kreisrat Halbleib erläutert die Hintergründe für die Antragstellung der SPD.

Er teilt mit, dass es landesweit kein Tariftreue-Gesetz gibt. Deshalb kann das Thema nur in den Kommunen geregelt werden. Erst wenn der Bayerische Landtag einen Beschluss fasst, ändert sich die Lage.

Herr Umscheid, Leiter Zentrale Angelegenheiten und Servicebereich (ZB), möchte in der Verwaltung den Antrag zeitnah erarbeiten. Eine Kontaktaufnahme mit anderen Landkreisen und kommunalen Spitzenverbänden hält er für sinnvoll. Den Abschluss einer umfangreichen Prüfung bis zur Kreistagssitzung im Juli hält er allerdings für fraglich.

Kreisrat Henneberger fragt nach, was mit dem Beschäftigungspakt Bayern passiert sei. 1998 wurde seines Wissens schon einmal ein Beschluss zur Tariftreue gefasst, wurde später aber eingestellt. Er fragt nach den Gründen und dem Zeitpunkt der Einstellung.

Landrat Eberth könne hierzu spontan keine genaue Antwort geben und bittet die Verwaltung um Überprüfung.

Kreisrätin Sachs stellt in Frage, ob in der Verwaltung momentan genügend Personal vorhanden sei, um die umfangreichen Überprüfungen stemmen zu können. Bei der Stadt Würzburg gebe es eine eigene Fachabteilung mit drei bis vier Mitarbeitern. Eine halbe Stelle reiche für dieses Thema nicht aus.

Landrat Eberth würde eine Beschlussfassung im Bayerischen Landtag begrüßen, dann würde die Konnexität greifen. Bei einer eventuell notwendigen Stellenbesetzung wünsche er sich eine ebenso offene Diskussion.

Kreisrat Schenk weist darauf hin, dass es bei der Regierung von Unterfranken eine Vergabestelle gibt, an die sich das Landratsamt und auch die Gemeinden hinwenden können.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 7

Zur Kenntnis an ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Kreistag	Termin 15.05.2023	Vorlage:
		TOP 16.2
		öffentlich
Fachbereich:		

Betreff:

Weitere Wortbeiträge

1. Genehmigung Haushalt 2023

Landrat Eberth teilt mit, dass der Haushalt 2023 durch die Regierung von Unterfranken genehmigt wurde.

2. Sitzungsort des Kreistages

Auf die Frage von **Kreisrat Stichler**, ob eine Rückkehr der Kreistagssitzungen in den großen Sitzungssaal des Landratsamtes geplant seien, teilt **Landrat Eberth** mit, dass dies vorgesehen sei.

3. Deutschlandticket für Schüler

Kreisrat Labeille schildert, dass Schüler beim 365 € Ticket vom Landkreis einen Zuschuss in Höhe von 100 € bekommen, um sie mit dem Semesterticket von Studenten gleichzustellen. Ab September müssen Studenten für das Deutschlandticket 29 € bezahlen. Er erkundigt sich, ob seitens der Verwaltung für Schüler ein Zuschuss zum Deutschlandticket in Erwägung gezogen werde, um eine Gleichstellung zu erreichen.

Landrat Eberth teilt mit, dass die Frage aufkommt, ob das 365 €-Ticket noch attraktiv genug sei oder es ersetzt werden sollte. Er möchte das Thema im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens diskutieren und dann im Kreistag vorstellen.

Landrat Eberth beendet die Sitzung um 12:06 Uhr nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind.

Zur weiteren Veranlassung an KU-Vorstand, ZFB 3

Zur Kenntnis an S, ZB

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r